

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 8/10 B

L 2 VG 31/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 23 VG 489/07 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit
und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. März 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen das vorgenannte Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache Beschädigtenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), weil er jahrelang durch näher bezeichnete Rechtsanwälte und staatliche Stellen geschädigt worden sei. Der Beklagte lehnte dieses Begehren ab, weil vermögensrechtliche Verfahren nicht in den Zuständigkeitsbereich des OEG fielen. Mit Gerichtsbescheid vom 8.6.2009 hat das Sozialgericht Lübeck (SG) die Klage abgewiesen; ein tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 OEG ergebe sich weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus den vorliegenden Akten. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung dem Berichterstatler übertragen. Dieser hat die Berufung des Klägers ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter durch Urteil vom 4.3.2010 aus den gleichen Gründen wie das SG zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger mit einem per Telefax am 14.4.2010 eingegangenen Schreiben Beschwerde bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 3 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es.
- 4 Entgegen der Ansicht des Klägers kommt eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in Betracht. Der Begriff des "vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs" iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG ist durch die Rechtsprechung des BSG jedenfalls insoweit hinreichend geklärt, als es die vom Kläger geschilderten Sachverhalte (Handlungen im Wirtschaftsleben, Vollstreckungsmaßnahmen u.ä.) betrifft, bei denen eine gewaltsame Einwirkung auf den Körper einer Person nicht ersichtlich ist. Psychische Beeinträchtigungen durch andere Handlungen werden nach dieser Rechtsprechung vom OEG nicht erfasst (vgl zB BSGE 87, 276 = SozR 3-3800 § 1 Nr 18).
- 5 Soweit der Kläger als Zulassungsgrund einen Verfahrensfehler des LSG geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist die für eine Gewährung von PKH erforderliche Erfolgsaussicht nicht nur



danach zu beurteilen, ob die Nichtzulassungsbeschwerde selbst aussichtsreich ist. Vielmehr ist PKH nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (*vgl insbesondere BSG Beschluss vom 5.9.2005 - B 1 KR 9/05 BH - SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN; zur Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsprechung: BVerfG Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 13.7.2005 - 1 BvR 1041/05 - SozR 4-1500 § 73a Nr 3*) auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtssuchender nicht auf eigene Kosten führen würde. Der Zweck der PKH gebietet lediglich, einen Unbemittelten einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko mitberücksichtigt (*BVerfGE 81, 347, 356 ff*).

- 6 Zumindest bei Verfahrensfehlern ist daher grundsätzlich nicht nur auf die unmittelbare Erfolgsaussicht der beabsichtigten Beschwerde abzustellen, sondern auch darauf, ob die Rechtsverfolgung insgesamt Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Soweit die Rechtsprechung des BSG (*SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4; Beschluss vom 9.5.2007 - B 12 KR 1/07 B - RdNr 3*) bei Vorliegen besonders schwerer Verfahrensfehler - wie den absoluten Revisionsgründen iS des § 547 ZPO - eine Ausnahme von diesem Grundsatz für geboten hält, gilt dies jedoch dann nicht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Sache offensichtlich haltlos ist, etwa bei einem von vornherein offensichtlich unschlüssigen Klagebegehren (*BSG, aaO, RdNr 5*). So liegt der Fall hier.
- 7 Dem LSG ist zwar ein schwerer Verfahrensfehler unterlaufen, denn der Berichterstatter hat, nachdem das SG durch Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) über die Klage entschieden hatte, entgegen § 153 Abs 5 SGG über die Berufung ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter entschieden. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch den Berichterstatter allein nach § 155 Abs 4 iVm Abs 3 SGG lagen nicht vor, denn die schriftlich erteilte Einverständniserklärung des Beklagten und der damit verbundene Verzicht auf eine Verhandlung und Entscheidung in voller Senatsbesetzung (*hierzu allgemein BSGE 99, 189 = SozR 4-1500 § 155 Nr 2, RdNr 15 ff*) ist erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung (laut Protokoll um 13.50 Uhr) um 14.23 Uhr per Telefax beim LSG eingegangen (*hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 155 RdNr 12*). Das Gericht war damit nicht vorschriftsmäßig besetzt (§ 129 SGG; § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO). Die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist jedoch in der Sache offensichtlich haltlos, da das Klagebegehren des Klägers von vornherein offensichtlich unschlüssig ist.
- 8 Nach § 1 Abs 1 OEG hat Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG derjenige, der "im Geltungsbereich dieses Gesetzes ... infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch des-



sen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat". Nach § 1 Abs 2 OEG stehen einem tätlichen Angriff gleich, "die vorsätzliche Beibringung von Gift" (Nr 1) und "die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen" (Nr 2). Nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG (*vgl zuletzt Urteil vom 29.4.2010 - B 9 VG 1/09 R - RdNr 25 mwN, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*) ist als tätlicher Angriff grundsätzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen, wobei in aller Regel die Angriffshandlung den Tatbestand einer - jedenfalls versuchten - vorsätzlichen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit erfüllt.

- 9 Aus dem vom Kläger im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geschilderten Sachverhalt ergibt sich von vornherein ganz offensichtlich kein Anhalt für das Vorliegen eines tätlichen Angriffs im vorgenannten Sinne. In seinem Antrag hat er zwar eine "schwere seelische Körperverletzung" als Schädigungsfolge bezeichnet, ohne jedoch wenigstens sinngemäß auszuführen, dass diese auf eine gewaltsame Einwirkung iS des § 1 Abs 1 OEG zurückzuführen sei. Ebenso wenig lassen sich aus dem Vorbringen des Klägers sowie den vom SG beigezogenen Unterlagen Anhaltspunkte für einen sogenannten Schockschaden (*hierzu BSGE 88, 240, 244 = SozR 3-3800 § 1 Nr 20 S 87 f*) oder das Vorliegen von Handlungen iS des § 1 Abs 2 OEG entnehmen.
- 10 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil dieser insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (*vgl § 73 Abs 4 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

